

KA-Bericht zur Bezahlkarte für Geflüchtete / Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf Grundlage der Weisung vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI)

Aufbauend auf dem Beschluss der Bund-Länder-Konferenz in 11/2023 wurde den kommunalen Gebietskörperschaften seitens des HMSI erstmalig im Sommer 2024 ein Informationspaket zur Bezahlkarte zur Verfügung gestellt.

Darauf folgten regelmäßige Videokonferenzen (im Turnus von 2- 4 Wochen) mit dem HMSI und dem Regierungspräsidium Gießen (RPGI) in dem die „operative Koordinierungsstelle Bezahlkarte“ eingerichtet wurde. Hierbei wurde die Bezahlkarte vorgestellt, technische Möglichkeiten erläutert, sowie rechtliche Fragen aufgenommen.

Mit Erlass vom 31.10.2024 des HMSI wurde die Bezahlkarte formell eingeführt, mit der Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften, diese bis zum 31.03.2025 umzusetzen. Betroffen sind Leistungsberechtigte, die in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete (HEAE) eine Bezahlkarte erhalten haben, dem Kreis Groß-Gerau zugewiesen wurden und in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind.

Zum 20.12.2024 erfolgte ein weiterer Erlass, welcher den vom 31.10.2024 ersetzt. Hierbei wurden rechtliche und technische Erkenntnisse angepasst.

Der Erlass bietet den kommunalen Gebietskörperschaften weiterhin die Option die sogenannten Bestandsfälle ebenfalls regelhaft auf die Bezahlkarte umzustellen.

Für den Barabhebungsbetrag wurden als Grundeinstellung für jede leistungsberechtigte Person (Volljährige und Minderjährige) 50,00 Euro im Monat vorgesehen. Dieser Betrag dient als Orientierung für eine bundesweit einheitliche Handhabung.

Eine pauschale Festlegung erfolgt aufgrund der Vorgaben des AsylbLG und der Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung durch die Leistungsbehörde im jeweiligen Einzelfall nicht. Diese hat unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe im Einzelfall regelhaft zu erfolgen.

Eine Aushändigung der Bezahlkarte selbst erfolgte in Hessen erstmalig in der HEAE für neuankommende Geflüchtete ab dem 16.12.2024. Dem Kreis Groß-Gerau wurden bisher (Stand 13.03.2025) keine Personen mit einer Bezahlkarte zugewiesen.

Derzeit befindet sich das HMSI mit den sieben verschiedenen Softwareanbietern der Leistungsbehörden in Hessen im Austausch bzw. holt Angebot zur Einrichtung einer Schnittstelle von der Fachanwendung zur Bezahlkarte ein.

Im Kreis GG wird die Fachanwendung OpenProsoz genutzt, inwieweit dem HMSI bereits ein Angebot zur Einrichtung der Schnittstelle vorliegt, ist nicht bekannt.

Seitens des HMSI wurde bereits signalisiert, dass man von der Frist bis 31.03.2025 absieht bzw. diese verlängert, wenn die Implementierung der Schnittstelle in den Gebietskörperschaften bis dahin nicht sichergestellt werden kann. Nach aktuellen Einschätzungen ist dies im Kreis GG der Fall, eine formelle Bestätigung steht hierzu noch aus.

Weiterhin erfolgt zurzeit die Abstimmung der Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) zwischen dem Fachdienst Besondere Soziale Hilfen und dem Datenschutzbeauftragten des Kreises.

Videokonferenzen finden weiterhin im Turnus von zwei Wochen mit dem HMSI und dem RPGI statt. Zuletzt wurden hier u.a. technisch geplante Funktionen erläutert wie die Möglichkeit von inländischen Überweisungen.

Wann die ersten Personen dem Kreis GG mit einer Bezahlkarte zugewiesen werden und diese auch gem. der Weisung fortgeführt wird, ist nicht absehbar.

Nach aktuellem Stand würden die Leistungen nach dem AsylbLG wie bisher in bar oder via Überweisung ausgezahlt werden, bis die Schnittstelle zur Fachanwendung voll funktionsfähig implementiert wurde.

Wenn eine technische Lösung für die Schnittstelle vorliegt wird die Umsetzung wie folgt sein:

Die Bezahlkarte für Geflüchtete wird nach dem AsylbLG auf den in der Weisung des HMSI (Stand 20.12.2024) unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Personenkreis begrenzt.

Dies sind Leistungsberechtigte, die in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen eine Bezahlkarte erhalten haben, dem Kreis GG zugewiesen wurden und in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind.

In diesen Fällen wird das Ermessen hinsichtlich der Bargeldebetrages und des besonderen Bedarfes insbesondere bei Kindern einzelfallbezogen ausgeübt.

Die Regelung zu Punkt 1.2.1 der Weisung des HMSI, ist für den Kreis GG verpflichtend und zwingend anzuwenden.

Von der in der Weisung unter III. genannten Option, die sogenannten Bestandsfälle ebenfalls regelhaft auf die Bezahlkarte umzustellen, wird vorerst Abstand genommen.

Nur in begründeten und dokumentierten Einzelfällen soll davon Gebrauch gemacht werden.

Gez. Martin Dony, FDL BSH

Oliver Hegemann, FBL Soziale Sicherung